

T e n o r

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ...2013 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beim Kläger hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt 2/3 und die Beklagte trägt 1/3 der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d

Der nach eigenen Angaben am ...in ...geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens begehrt die Asylanerkennung und die Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er reiste im August 2010 unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte am 23. Januar 2012 Asylantrag. Zur Person war er durch die Kopie einer Tazkira ausgewiesen.

Bei seiner Anhörung am 15. Mai 2013 (Bl. 28 ff. der Bundesamtsakte = BA) im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab er an, er sei Paschtune sunnitischen Glaubens und in Kabul geboren. Bis etwa März/April 2010 habe er im Dorf ..., Provinz ... gelebt. Er sei zwar in ... geboren, aber seine Familie sei schon umgezogen als er noch sehr klein gewesen sei. Er habe dort mit seinem Bruder ..., der jetzt etwa 15 Jahre alt sei und auch jetzt noch dort wohne, und einem Freund seines Vaters, der sie betreut habe, gelebt. Sein Vater sei im Jahr 2005 von Unbekannten auf der Straße erschossen worden. Seine Mutter sei aufgrund verschiedener Krankheiten nach einer Operation im Jahr 2006 verstorben. Außer seinem Bruder habe er noch eine verheiratete Schwester, die mit ihrer Familie in Kabul und manchmal auch in Jalalabad lebe. Deren Ehemann wolle aber nicht, dass diese Kontakt mit ihnen habe. Ein weiterer Bruder sei im Jahr 2008 im Alter von ungefähr 18 Jahren erschossen worden. Außerdem habe er in Afghanistan noch vier Onkel väterlicherseits und zwei Onkel mütterlicherseits sowie mehrere Cousins und Cousinen. Alle hätten in seinem Distrikt gelebt, seien aber nach den Vorfällen weggelaufen. Er wisse nicht, wo diese jetzt seien. Er sei lediglich zwei Jahre in der Schule gewesen. Nach dem Tod seines Vaters habe er die Schule nicht mehr besuchen können. Hier möchte er eine Ausbildung beginnen. Neben der Schule habe er immer für zwei Tage pro Woche ein Praktikum im Kindergarten gemacht. Er habe Afghanistan im März/April 2010 in einer Art Van mit einem Schleuser verlassen. Er wisse nicht durch welche Länder sie gefahren seien. Zuletzt sei er mit einem Pkw bis nach München gefahren. Die Freunde seines Vaters hätten für die Reise insgesamt 10.000 US-Dollar bezahlen müssen. Sein Vater sei Ingenieur gewesen und habe Ersparnis gehabt. Nach dem Tod seines Vaters sei das Vermögen von anderen genommen worden. Er sei noch klein gewesen und wisse daher nicht

von wem. Nach dem Tod seines Vaters hätten dessen Freund sei betreut. Dieser habe ja das Haus und sicherlich auch Erspartes seines Vaters gehabt. Zu seinen Verfolgungsgründen befragt, gab er an, sein Vater sei Ingenieur gewesen und habe auch mit den Amerikanern zusammengearbeitet. Dieser habe sehr viel Geld verdient. Einer von seinen Cousins habe auch von dessen Arbeit gewusst und habe die Taliban informiert. Damals habe auch eine Verwandte seines Vaters, die Lehrerin gewesen sei, bei ihnen im Haus gewohnt. Auch darüber habe dieser Cousin die Taliban informiert. Die Taliban wollten nämlich nicht, dass Frauen arbeiten. Die Taliban hätten diese ermordet. Diese habe man schon vor dem Tod seines Vaters getötet. Sein Vater sei von seinem Cousin mehrmals gewarnt worden, nicht mehr für die Amerikaner zu arbeiten. Wann dieser damit angefangen habe, wisse er nicht genau, da er noch klein gewesen sei. Vielleicht sei es im Jahr 2002 oder 2003 gewesen. Im Jahr 2005 sei sein Vater dann erschossen worden. Er habe dessen Leiche noch im Krankenhaus gesehen. Sein Bruder sei im Jahr 2008 erschossen worden. Dieser habe damals als Dolmetscher für die Amerikaner arbeiten wollen. Dieser habe seine Bewerbung schon verschickt, aber mit dieser Tätigkeit noch nicht begonnen gehabt. Irgendjemand müsse diesen dann wieder verraten haben. Dieser sei auf der Straße von Unbekannten erschossen worden. Etwa ein oder zwei Monate vor seiner Ausreise als er in Jalalabad mit einem Cousin auf der Straße unterwegs gewesen sei, sei sein Cousin von einem vorbeifahrenden Wagen aus erschossen worden. Man habe diesen am Kopf getroffen. Er gehe davon aus, dass der Schuss ihm gegolten habe. Vielleicht habe auch dieser Cousin väterlicherseits namens ..., der bereits alle an die Taliban verraten habe, im Fahrzeug gesessen. Er glaube, dieser habe in Kabul gelebt. Er sei damals aber noch klein gewesen. Der Cousin väterlicherseits, der im Jahr 2010 in Jalalabad erschossen worden sei, habe ...geheißen. Auf Frage, warum der Schuss in Jalalabad gerade ihm habe gelten sollen, gab er an, wenn die Taliban Probleme mit jemandem hätten, wollten diese immer die ganze Familie auslöschen. Er bejahte die Frage, ob auch ihm persönlich etwas zugestoßen sei. Natürlich. Er habe doch gerade erzählt, dass man versehentlich seinen Cousin in Jalalabad erschossen habe. Eigentlich habe man ihn treffen wollen. Er bejahte auch die Frage, daneben noch weitere konkrete Probleme gehabt zu haben. Etwa eine Woche vor seiner Ausreise als er auf dem Weg zum Friseur gewesen sei, habe plötzlich ein Wagen neben ihm gehalten und mehrere Personen seien herausgesprungen. Diese hätten ihn entführen wollen. Passanten hätten dies aber verhindern können. Der Freund seines Vaters habe dann gemeint, er solle Afghanistan verlassen, weil man ihn ansonsten töten würde. Auf Frage, warum er nicht nach Kabul zu seiner Schwester gegangen sei, gab er an, dies mache keinen Unterschied. Diese würden ihn auch in Kabul finden. Der Freund seines Vaters habe ihm auch mitgeteilt, dass sein kleiner Bruder, der noch in Afghanistan sei, letztes Jahr auf dem Weg zur Schule angeschossen worden sei. Dieser habe dann wegen einer Gesichtsverletzung nach Pakistan zur Behandlung gemusst. Dieser sei inzwischen wieder zu Hause. Der Kläger legte drei Todesbescheinigungen hinsichtlich des Vaters, Bruders und Cousins, medizinische Bescheinigungen seines verletzten jüngeren Bruders sowie ein Bild von diesem vor. Er erklärte, auch noch Atteste zu haben, wonach er seit etwa eineinhalb Jahren in psychotherapeutischer Behandlung sei. Er habe Schlafprobleme und Alpträume. Weil er immer geträumt habe, man würde ihn umbringen, sei er in Behandlung gegangen. Derzeit sei er nicht in Behandlung. Am Anfang habe er eine Zeitlang eine Therapie gemacht. Derzeit aber nicht. Er gehe nur ab und zu zu seinem Hausarzt und erhalte dort Schaf- und Kopfschmerztabletten. Der Kläger legte dann drei ärztliche Berichte vom 30.11.2011, 23. und 26.7.2012 vor. Bei einer Rückkehr würden ihn die Taliban sicherlich umbringen. Niemand würde seine Kinder

ins Ausland schicken, wenn er keine Probleme gegeben hätte.

Mit Bescheid vom ... (Bl. 61 ff. BA) lehnte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan zur Ausreise auf (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, da der Kläger - auch wenn die Durchreiseländer nicht bekannt sind - jedenfalls aus einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg eingereist sei. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei oder bei einer Rückkehr nach Afghanistan solche befürchten müsse. Staatliche Verfolgung sei nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Eine begründete Verfolgungsfurcht durch die Taliban sei nicht glaubhaft (wurde weiter ausgeführt).

Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (wurde ebenfalls weiter ausgeführt). Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Dieser Bescheid wurde am 3. Juli 2013 als Einschreiben zur Post gegeben.

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 18. Juli 2013 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

1. den Bescheid vom ...aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Klage wurde mit Telefax der Bevollmächtigten des Klägers vom 30. August 2013 begründet. Es könne inzwischen nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Kabul eine inländische Fluchtalternative für jeden gesunden, arbeitsfähigen und volljährigen Mann sei, der keine familiären Verbindungen zur Unterstützung hat. Dies gelte auch für den Kläger, der im Alter von 15 Jahren in das Bundesgebiet eingereist sei. Er habe glaubhaft gemacht, dass vor seiner Flucht aus Afghanistan dort sein Vater, ein Bruder und weitere männliche Verwandte von den Taliban ermordet worden seien. Sämtliche Familienangehörige seien seither auf der Flucht vor weiteren Übergriffen der Taliban. Der Kläger habe keinerlei Kontakt mehr mit seinen Verwandten und kenne deren Aufenthaltsorte nicht. Bei Rückkehr in seinen Heimatort müsse er aufgrund der Geschehnisse vor seiner Ausreise, die er glaubhaft im Rahmen seiner Anhörung geschildert habe, mit seiner Ermordung durch die Taliban rechnen. Deswegen scheidet die Abschiebung in den Heimatort aus. Der Kläger könne sich aber auch in Kabul insbesondere wegen der drastisch verschlechterten Versorgungslage in ganz Afghanistan keine Existenz sichern (wurde weiter ausgeführt).

Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 beantragte die Beklagte,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 30. August 2013 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Schreiben vom 2. September 2013 den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt wurden.

Dem im Klageschriftsatz gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 2. September 2013 teilweise entsprochen.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtsakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässig erhobene und sachdienlich nach dem Begehren auszulegende Klage auf Verpflichtung zur Asyl-
anerkennung und zur Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise zur Feststellung nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Abs. 2
AufenthG und weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, unter entsprechender
Aufhebung der entgegenstehenden Ziffern des angefochtenen Bescheids des BAMF, auf dessen Ausführungen
im Übrigen nach § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist insoweit begründet, als dem Kläger ein Anspruch
auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zukommt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO,
weshalb über den weiter hilfsweise gestellten Klageantrag nicht mehr zu entscheiden ist. Insoweit ist der
angefochtene Bescheid rechtswidrig und aufzuheben. Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid aber recht-
mäßig und die Klage insoweit abzuweisen.

Das BAMF hat zutreffend die vom Kläger beantragte Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlings-
eigenschaft abgelehnt, da der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1
AufenthG durch relevante Akteure ausgesetzt gewesen zu sein, solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit
auch nicht drohten und auch bei einer Rückkehr nicht zu befürchten sind (1). Dagegen hat der Kläger einen
Anspruch auf Feststellung zwar nicht der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 AufenthG, aber des 7 Satz 2
AufenthG (2). Wegen der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2
AufenthG ist neben der Aufhebung von Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids auch die in Ziffer 4 verfügte
Abschiebungsandrohung aufzuheben (3).

1. Ein Asylanspruch des Klägers ist schon deshalb ausgeschlossen, weil er nach eigenen Angaben auf dem
Landweg in das Bundesgebiet eingereist ist. Nach Art. 16 a Abs. 2 GG in Verbindung mit § 26 a Abs. 1 Satz 1
AsylVfG kann sich ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, nicht mit Erfolg auf das
Asylgrundrecht berufen. Sichere Drittstaaten sind dabei die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,

nunmehr der Europäischen Union.

Dieser Drittstaat muss nicht unmittelbar an Deutschland angrenzen und auch nicht positiv benennbar sein, wenn nur feststeht, dass die Einreise aus einem Nachbarstaat erfolgte, da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist (BVerwG, U.v. 2.9.1997 – 9 C 5/97 – und U.v. 29.6.1999 – 9 C 36/98 – juris, BayVGH, B.v. 13.11.1997 – 27 B 96.34341 – juris).

Nach diesen Grundsätzen ist hier das Asylgrundrecht ausgeschlossen, weil der Kläger nach seinen eigenen Angaben bei seiner Bundesamtsanhörung am 15. Mai 2013 und zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 angab, mit dem Pkw bis nach München gefahren zu sein, auch wenn er angeblich nicht wisse, durch welche Länder er gekommen sei. Ausnahmen nach § 26 a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG (BT-Drks. 16/5065 S. 213; vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG; ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 a) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die frühere Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt (BT-Drks. 15/420 S. 91) und die Vorgaben zum Flüchtlingsschutz entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl L 304/ 12). sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 184 bis 186), darf wiederum ein Ausländer in Anwendung der GK (dort Art. 1 A Nr. 2) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 10 Abs. 1 d) QRL (BT-Drks. 16/5065 S. 186). Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Damit wurden erkennbar die völkerrechtlich hierzu vertretenen Hauptmeinungen, nämlich der Ansatz nach den geschützten Merkmalen und der Ansatz der

sozialen Wahrnehmung (UNHCR-Kommentar zu Art. 10 d) QRL; Hruschka/Löhr NVwZ 2009,205 ff.) im Sinne einer Kumulierung und nicht Alternativität verknüpft (BT-Drks. a.a.O., OVG SH, U.v. 27.1.2006 – 1 LB 22/05 – juris aA UNHCR und Hruschka/Löhr a.a.O.). Zutreffend ist danach zwar, dass die Familie grundsätzlich eine bestimmte soziale Gruppe im vorgenannten Sinn bilden kann, jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale hierfür vorliegen (OVG Hamburg, B.v. 5.12.2008 – 5 Bf 45/07.AZ – juris). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Nichtstaatliche Akteure in diesem Sinn können dabei auch Einzelpersonen sein (BVerwG, U.v. 18.7.2006 – 1 C 15/05 – juris). Für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL „ergänzend“ anzuwenden. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, die Schutzakteure, internen Schutz, Verfolgungshandlungen und -gründe für anwendbar erklärt. Hiermit soll auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen werden (BT-Drks. 16/5065 S. 184 ff). Die Auslegung dieses nationalen Rechts darf aber nicht hinter den Maßstäben der genannten Vorschriften der QRL zurückbleiben, da ansonsten das nationale Recht richtlinienkonform anzuwenden wäre (Marx § 1 AsylVfG Rn. 79). Der Flüchtlingsbegriff ist daher nach dem Konzept und der Struktur der GK, die die QRL übernimmt, durchzuprüfen (hierzu im Einzelnen Marx § 1 AsylVfG Rn. 87 ff sowie Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung). In diesem Zusammenhang ist es für das Eingreifen der genannten Beweiserleichterung erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U.v. 27.4. 2010 – 10 C 4/09 – juris). Wie sich aus Art. 4 Abs. 2, 5 a), c) und e) QRL ergibt, ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe (vgl. bereits BVerwG, B.v. 20.8. 1974 – I B 15.74 – juris und U.v. 24.11. 1981 – 9 C 251/81 – juris) weiterhin relevant; der Asylbewerber muss also die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible Angaben machen. Fehlt es hieran, kann sein Vorbringen insoweit als nicht glaubhaft zurückgewiesen werden (BVerwG, U.v. 23.2.1988 – 9 C 32/87 – juris und B.v. 26.2.2003 – 1 B 218/02 – juris). Schließlich darf kein Ausschlussstatbestand nach Abs. 2 und 3 des § 3 AsylVfG, die Fälle der „Asyl“unwürdigkeit beinhalten (BT-Drks. a.a.O.), gegeben sein.

Vorliegend hat der Kläger schon nach seinem eigenen Vorbringen eine relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, insbesondere durch die Taliban in der Provinz ... nicht vorgetragen. Zwar kann nach der maßgeblichen Auskunftslage eine sippenhaftähnliche Vorverfolgung bzw. Rückkehrgefährdung vorliegen, wenn vorgetragen wird, dass Familienangehörige für die ISAF-Truppen, ausländische Hilfsorganisationen oder die afghanische Regierung arbeiten und dies den Taliban bekannt geworden ist, insbesondere wenn sich dies in Gegenden ereignet, in denen die Taliban präsent sind oder in einem bewaffneten Konflikt stehen. Derartiges hat der Kläger zwar vorgetragen. Dies ist aber nicht glaubhaft, weil dem schon der Aussagegehalt

der bei der Bundesamtsanhörung am 15. Mai 2013 vorgelegten Unterlagen (Bl. 41 bis 44 BA) entgegensteht. Dies beginnt mit der vorgelegten Taskira des Klägers (Bl. 41 BA mit Übersetzung Bl. 54 und 55 BA, der Richtigkeit vom Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 bestätigt wurde). Danach sind dort kein Wohnort und kein Distrikt eingetragen, vielmehr als saisonaler Wohnort der Nomaden im Sommer Kabul und im Winter Nangarhar eingetragen. Da als Ausstellungsdatum der 17. März 2009 verzeichnet ist, dürften diese Umstände auch noch im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus seiner Heimat im März bzw. April 2010 zutreffen. Demgegenüber gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 an, nur seine Großeltern, die wie sein Vater ... gewesen seien, seien umhergezogen; seine Familie sei aber sesshaft gewesen und seitdem er geboren sei, habe er in dem genannten Heimatdorf gelebt. Damit widerspricht der Kläger gerade den Angaben in seiner eigenen Taskira, die von ihm selbst vorgelegt wurde. Auch die Bezeichnung des zugehörigen Stammes in dieser Taskira weicht von den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 ab. Entscheidend ist weiter, und dies betrifft auch den eigentlichen Kern seiner Verfolgungsgeschichte, dass auch der Inhalt der wiederum von ihm selbst vorgelegten beiden polizeilichen Bescheinigungen (Bl. 44 BA, entspricht Bl. 54 der Gerichtsakte = GA mit Übersetzung auf Bl. 52 und 53 GA) mit seinem Vorbringen nicht übereinstimmt. Dort werden die Tötungen des Vaters des Klägers (Übersetzung Bl. 52 GA, wobei es sich nicht um das Jahr 2010, sondern 2005 handeln dürfte) und wohl eines Cousins (Übersetzung Bl. 53 GA) und die betreffenden Umstände berichtet. Danach sind diese nach diesen polizeilichen Ermittlungen aber nicht von den Taliban wegen der vorgetragenen Zusammenarbeit mit den Amerikanern umgebracht worden, sondern von Angehörigen des Stammes der Khanjaiekhel, wobei dies auf einer früheren bzw. persönlichen Feindschaft beruht habe. Dies ist gut nachvollziehbar, da Stammesrivalitäten in der Provinz Nangarhar bekannt sind, so insbesondere die traditionelle Gegnerschaft zwischen den Shinwari- und den Khogyani-Paschtunen (D-A-CH Kooperation Asylwesen von März 2011). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den ebenfalls vom Kläger vorgelegten Kopien von Todesbescheinigungen für seinen Vater, Bruder und Cousin (Bl. 42 und 43 BA), weil schon als ungewöhnlich erscheint, dass über Verletzungen („who was injured in a“) dort überhaupt berichtet wird. Jedenfalls lässt sich das dort weiter verwendete englische Wort (etwas wie „built“) nicht sinnvoll zuordnen, weshalb Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit dieser Bescheinigungen bestehen. Seine auf entsprechenden Vorhalt in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 daraufhin gemachten Angaben, er sei damals noch klein gewesen und er wisse nicht, ob die Tötungen von Unbekannten oder Feinden erfolgt seien, löst den Widerspruch zu seinem bisherigen Vorbringen gerade nicht auf. Im Übrigen ist es auch wenig wahrscheinlich und auch substantiiert nicht vorgetragen, dass er vom Haarschneiden kommend auf der Straße in Jalalabad von einem Auto aus hätte erkannt und gezielt hätte überfallen werden können und wie er gleichwohl im Einzelnen habe fliehen können. Wenn die Familie des Klägers tatsächlich im Visier der Taliban gestanden hätte, wären auch konkrete Bedrohungen gerade am Wohnort der Familie des Klägers erfolgt, die der Kläger in dieser Entscheidung aber nicht vorgetragen hat. Völlig offen blieb auch, wie die Taliban von der besagten Zusammenarbeit erfahren haben sollen, zumal der Bruder des Klägers eine solche erst vorgehabt habe. Auch einem Cousin wird man solche Dinge nicht anvertraut haben. Auch zu den vom Kläger geschilderten Vorfällen von Tötungen von Verwandten oder auch zur angeblichen Zusammenarbeit seines Vaters und Bruders mit den Amerikanern hat er auch in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 trotz entsprechender ausführlicher Befragung

keine detaillierten und anschaulichen Angaben gemacht, sondern ist vage im Vortrag geblieben. Gerade diese Umstände hätten dem Kläger aber bekannt sein müssen. Dass ein entsprechender Vortrag aber gerade nicht erfolgte, lässt daher nur darauf schließen, dass der Kläger nicht tatsächlich Erlebtes vorbringt. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten im Vortrag, die sich nicht vernünftig erklären lassen, und des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung kann dem Kläger seine Verfolgungsgeschichte nicht geglaubt werden. Somit ist der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist und müsste bei einer Rückkehr auch keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung befürchten.

2. Beim Kläger sind zwar nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3, aber des Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen. In diesem Zusammenhang ist - wie hier auch geschehen - zu beachten, dass sachdienlich in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (BVerwG vom 24.6.2008, vom 27.4. und 29.6.2010, und vom 8.9.2011, zitiert nach juris).

Nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 b) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 b der QRL aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 186; BVerwG a.a.O.), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Da der Wortlaut dieser Vorschrift dem Art. 3 EMRK vollständig und dem früheren § 53 Abs. 1 AuslG teilweise entspricht, kann zur Auslegung grundsätzlich auf die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere auch des EGMR (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 107) und auf die Literatur verwiesen werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. a.a.O.). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 108). Dies ist hier aber nach den Ausführungen unter 1. weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen. Auch sind unzureichende Lebensbedingungen, eine mangelhafte medizinische Versorgung oder eine allgemeine Gewaltsituation wie Bürgerkriegssituationen, innere Unruhen und bewaffnete Konflikte im Heimatland des Ausländers nur bei exceptionellen Umständen relevant (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 119 ff.), wie sie hier aber nicht anzunehmen sind.

Nach der ständigen Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 4. Juni 2013, verbietet Art. 29 der afghanischen Verfassung die Folter. Es ist aber unbestritten, dass es Fälle von Folter durch Angehörige der regulären Polizei, des Gefängnispersonals, der militärischen Kräfte und des Geheimdienstes NDS gebe. Weiter ist davon auszugehen, dass Folter auch von den Warlords und Milizenführern sowie wohl auch von den Aufständischen angewandt wird. In besonderem Maß sind Frauen und Kinder im Polizeigewahrsam und in Gefängnissen

betroffen.

Vorliegend sind Anhaltspunkte für eine solche Foltergefahr oder eine entsprechende Behandlung nach den vorstehenden Ausführungen weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 c) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der den früheren § 53 Abs. 2 Satz 1 AuslG ersetzt und die Vorgaben von Art. 15 a QRL aufnimmt (BT-Drks. und BVerwG a.a.O.), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Für die Feststellung auch dieses Abschiebungsverbots gelten nach Abs. 11 hier ebenfalls die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden auch hier die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. a.a.O.). Hierzu müssen ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen, dass der Ausländer wegen einer Straftat konkret gesucht wird, derentwegen individuell die Todesstrafe verhängt werden kann (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 137). Nach der ständigen Berichterstattung des AA, zuletzt vom 4. Juni 2013, ist zwar die Todesstrafe im afghanischen Recht für besonders schwerwiegende Delikte vorgesehen. Sie wird unter dem Einfluss der Scharia auch bei anderen Delikten verhängt. Die Entscheidung über die Todesstrafe wird vom Obersten Gerichtshof getroffen und kann nur mit Einwilligung des Präsidenten vollstreckt werden.

Solche Anhaltspunkte für eine Verhängung der Todesstrafe sind hier aber weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 d) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 c QRL aufnimmt (BT-Drks. a.a.O. und BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 - juris), ist - also zwingend - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Damit sollen die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c QRL, der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt, umfasst sein (BT/Drks. a.a.O. S. 187). Trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung entspricht die Bestimmung noch diesen Vorgaben und ist daher in diesem Sinne auszulegen (BVerwG a.a.O. U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – juris und U.v. 17.11. 2011 – 10 C 13/10 – juris). Nicht in den Regelungsbereich von Art 15 QRL sollen dagegen Schutzgewährungen aus anderen als den dort genannten Gründen fallen wie beispielsweise krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland (BT-Drks. a.a.O. S. 186). Hat jedoch der bewaffnete Konflikt in einem Land oder Landesteil nicht nur Auswirkungen auf die dortige Sicherheitslage, sondern mittelbar auch auf die dortige Versorgungslage, ist nach Auffassung des Gerichts auch die letztere insoweit in den Blick zu nehmen, als sich aus ihr eine individuelle erhebliche Gefahr für Leib oder Leben ergeben kann. Nach den Gesetzesmaterialien (BT/Drks. a.a.O.) soll

diese Schutzgewährung kriegerische Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraussetzen, wobei der völkerrechtliche Begriff des bewaffneten Konflikts gewählt wurde, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung und für die innerstaatliche Variante mit einem bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit in den Regelungsbereich fallen sollen (so bereits Hess VGH, U.v. 9.11.2006 – 3 UE 3238/03.A – juris und B. v. 26.6.2007 – 8 ZU 452/06.A – juris aA VG Stuttgart, U.v. 21.5.2007 – 4 K 2563/07 – juris zum Irak). Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, sind die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, jedenfalls ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen wie sie u.a. für Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfe kennzeichnend sind, und damit über innere Unruhen, und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Ein entsprechend hoher Organisationsgrad und eine solche Kontrolle der Konfliktparteien über einen Teil des Staatsgebiets, wie sie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 erforderlich sind, werden aber nicht zwingend vorausgesetzt. Vielmehr kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Dabei muss sich der innerstaatliche Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken und es genügt daher vielmehr, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen. Dabei ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen. Dort hat er nämlich zuletzt gelebt, so dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass er dorthin auch zurückkehren wird (BVerwG a.a.O.). Allerdings muss der Ausländer von dem bewaffneten Konflikt individuell bedroht sein (BVerwG a.a.O.). Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren sollen dabei entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der QRL und nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allein aber nicht genügen (BT-Drks. a.a.O.). Nach der unter dem Gesichtspunkt der richtlinienkonformen Auslegung (BVerwG a.a.O.) beachtlichen Rechtsprechung des EuGH (U.v. 17.2. 2009 – C-465/07 – juris) kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung von Leib und Leben oder der Unversehrtheit des Ausländers (selbst bei entsprechenden allgemeinen Gefahren) ausnahmsweise aber dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es muss also - auch gemeinschaftsrechtlich - eine insoweit auch individuell besonders exponierte Gefahrensituation vorliegen (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 183). Es muss sich diese Gefahr in der Person des Ausländers daher verdichtet haben, was sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen selbst oder ausnahmsweise auch bei Eintritt der bezeichneten außergewöhnlichen Situation ergeben kann (BVerwG a.a.O.). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche

persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (BVerwG a.a.O.). Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann aber auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in den betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, da mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss (BVerwG a.a.O.). Hierzu soll entsprechend der Feststellung einer Gruppenverfolgung eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung erforderlich sein, wobei neben völkerrechtswidrigen auch andere nicht zielgerichtete Gewaltakte zu berücksichtigen sind (BVerwG a.a.O.). Zu dieser wertenden Betrachtung gehört jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage im jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O.). Auch bei dieser Betrachtung ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen (BVerwG a.a.O.). Dabei kann nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich von der dort bestehenden Verwaltungsgliederung (34 Provinzen und 329 Distrikte) ausgegangen werden. Für die Feststellung auch dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG wiederum die Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über die Vorfluchtgründe, die Nachfluchtgründe, die Verfolgungs- und Schutzakteure und den internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT/Drks. a.a.O.). Von Bedeutung ist hier vor allem der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene, von der bisherigen Rechtslage abweichende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, die Einbeziehung von Nachfluchtgründen entsprechend Art. 5 QRL in diesen Abschiebungsverbotbestand, die Einbeziehung auch nichtstaatlicher Akteure als Verfolger nach Art. 6 c QRL, sofern Staat und staatsähnliche oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Art. 7 QRL zu bieten und Art. 8 QRL über den internen Schutz, wobei insbesondere die Herkunft und die Sicherung des Existenzminimums in dem Gebiet des internen Schutzes zu berücksichtigen sind (BVerwG a.a.O. und U.v. 29.5.2008 – 10 C 1/07 – juris). Für das Eingreifen der Beweiserleichterung ist es auch in diesem Zusammenhang erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U.v. 27.4.2010 a.a.O.). Dagegen kann eine evtl. Sperrwirkung ausländerbehördlicher Erlasse den internen Schutz gemeinschaftsrechtlicher Art nicht einschränken (BVerwG, U.v. 24.6.2008 a.a.O.).

Über die vorgenannten Voraussetzungen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in den einzelnen Regionen Afghanistans und das dortige Ausgesetztsein einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt berichten die Auskunftsstellen weitgehend übereinstimmend, wenn auch

mit unterschiedlicher Tiefe und Detailangaben.

Nach dem Auswärtigen Amt (Lageberichte vom 3.11.2004, vom 21.6.2005 vom 29.11. 2005, vom 13.7.2006, vom 17.3.2007, vom 7.3.2008, vom 3.2.2009, vom 28.10.2009, vom 27.7.2010, vom 9.2.2011, vom 10.1.2012 und zuletzt vom 4.6.2013), ist die Sicherheitslage in Afghanistan regional sehr unterschiedlich (wurde weiter ausgeführt). Die größte Bedrohung für die Bevölkerung geht weiterhin von der bewaffneten Aufstandsbewegung, deren Intensität und regionale Ausbreitung bereits seit 2006 zugenommen habe, aus. Während vor allem im Süden (Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan) insbesondere aufgrund militärischer Operationen dort und teilweise auch im Osten (Provinzen Kunar, Khost, Paktika, Paktia) schon wegen der ISAF-Truppenverstärkung stärker gekämpft wird, bleibt die Lage in Kabul insoweit weitgehend stabil. Seit Anfang 2009 hat sich die Sicherheitslage zunehmend auch in Teilen des Nordens (Kundus, Takhar, Baghlan, Badghis und Faryab) verschlechtert. Der landesweite Trend zeige für 2010 eine weitere Zunahme sicherheitsrelevanter Ereignisse um 30 bis 50% gegenüber dem Vorjahr. In weiten Teilen des Landes finden zunehmend gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen Sicherheitskräften und ISAF-Truppen andererseits statt, die seit 2008 auch auf Gebiete übergegriffen haben, die bislang nicht oder kaum betroffen waren wie die zentralen Provinzen um Kabul (Wardak, Logar, Kapisa). Die größten Gruppierungen regierungsfeindlicher Kräfte sind die vor allem im Süden des Landes aktiven Taliban, das auf den Südosten konzentrierte Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e Islami Gulbuddin, die ihren Schwerpunkt in Teilen des Ostens und Nordostens hat. Nach dem UNHCR (Stellungnahmen von Januar 2008, vom 25.2. und vom 6.10.2008, vom 10.11.2009, vom 30.1.2009 an BayVGH, vom 17.12.2010, vom 11.11.2011 an OVG RhPf und vom 1.10. 2012 an VG Wiesbaden) sind erhebliche Teile von Afghanistan nach wie vor aktive Kampfgebiete und befinden sich nicht unter der Kontrolle der Regierung. Gefahren für die Zivilbevölkerung gehen dabei von intensivierten Aktivitäten gegen Aufständische aus, einschließlich Bombenangriffe aus der Luft, deren Eskalation zu einem offenen Krieg in den südlichen, südöstlichen und östlichen Provinzen geführt hat, von wahllosen Anschlägen regierungsfeindlicher Elemente, insbesondere Selbstmordanschläge einschließlich weicher Ziele, und von Akten der Einschüchterung einschließlich willkürlicher Tötungen, Entführungen und anderer Bedrohungen des Lebens, der Sicherheit und der Freiheit durch regierungsfeindliche Elemente. Die in diesem Sinne unsicheren Provinzen und Distrikte wurden im Einzelnen aufgeführt. Eine Situation allgemeiner Gewalt und damit ein Anspruch auf internationalen Schutz sei für die Provinzen Helmand, Kandahar, Kunar, in Teilen von Ghazni und Khost festzustellen. Indikator für Umfang und Schwere eines bewaffneten Konflikts ist dabei auch die Anzahl der dadurch verursachten internen Flüchtlingsbewegungen. Diese lassen sich einem Bericht der Vertretung des UNHCR in Afghanistan von Juli 2012 entnehmen. Dort sind zum Stichtag (31. Mai 2012) insgesamt 396.808 Personen als Binnenvertriebene aufgeführt, die überwiegend aus Konfliktgründen und Sicherheitsgründen ihre Heimat verlassen haben. Lokal gesehen wurden diese vor allem aus der Südprovinz, aber auch aus der West- und Ostprovinz vertrieben. Eine Zusammenstellung (dort S. 13) schlüsselt die Zahl der Binnenvertriebenen nach ihrer Ursprungsprovinz auf. Nach Ansicht von Amnesty International im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheits-

lage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Updates vom 21.8.2008, vom 26.2. 2009, vom 11.8.2009, vom 6.10.2009, vom 11.8.2010, vom 23.8.2011 und vom 3.9.2012) gehen Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, Hezb-e Islami von Gulbuddin Hekmatyar, Haqqani-Netzwerk und anderen sowie von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitstruppen im Kampf gegen die aufständischen Gruppierungen aus. Zivilisten gehören zu den immer stärker auch von Selbstmordanschlägen betroffenen Opfern. Im Jahr 2011 habe die Zahl der Opfer in der Zivilbevölkerung mit 3021 getöteten Zivilisten einen neuen Höchststand erreicht. Insbesondere in der zweiten Hälfte 2011 seien aufgrund der Ausweitung der Kämpfe signifikant mehr Opfer in den südöstlichen, östlichen und nördlichen Provinzen des Landes zu verzeichnen gewesen. Im ersten Halbjahr 2012 seien die Opferzahlen zwar seit fünf Jahren erstmals rückläufig, aber mit 1145 Todesopfern nach wie vor enorm hoch. Zu sicherheitsrelevanten Vorfällen sei es im Jahr 2011 in über 80% des Landes gekommen. Inzwischen finden im Osten des Landes praktisch gleich viele Anschläge statt wie im Süden. Die höchste Zahl ziviler Opfer sei weiterhin in den Provinzen Kandahar und Helmand zu verzeichnen gewesen. In den südöstlichen Provinzen Khost, Paktika und Ghazni sowie den östlichen Provinzen Kunar und Nangarhar sei die Zahl der zivilen Opfer deutlich angestiegen. Als Folge der gewaltsamen Auseinandersetzungen, lokaler Konflikte, Armut und Naturkatastrophen seien im Jahr 2011 185.632 Personen intern vertreiben worden, was zu einem Bestand von über 500.000 Binnenflüchtlingen geführt habe. Die Lage in der Provinz Ghazni, insbesondere in den dortigen Distrikten Jaghori und Malistan werden in der Auskunft vom 6. Oktober 2009 beschrieben. Zuletzt habe sich die Sicherheitslage dramatisch verschlechtert. Nach Meinung der Gesellschaft für bedrohte Völker-Schweiz (Reisebericht von Juli 2003) sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Der Bericht von D-A-CH Kooperation Asylwesen gibt Auskunft über die Sicherheitslage allgemein und speziell in den Provinzen Balkh, Herat und Kabul. Auf Abbildungen dort sind die regierungsfeindlichen Angriffe je Provinz von Januar bis März 2010 sowie die Einfluss- und Operationszonen der militanten Gruppierungen zu ersehen. Nach dem im Internet verfügbaren Jahresbericht 2009 der UNAMA über den Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt von Januar 2010 wurden hierbei mindestens 5978 Zivilisten getötet (2412) oder verletzt (3566). In einer Anlage ist die Zahl der im Jahr 2009 insgesamt getöteten Zivilisten nach Regionen verzeichnet. Nach dem ebenfalls im Internet verfügbaren entsprechenden Halbjahresbericht von August 2010 nahmen die zivilen Zwischenfälle in diesem Sinn im ersten Halbjahr 2010 gegenüber dem Vorjahr um 31% zu. Insgesamt wurden 3268 Zivilisten getötet (1271) oder verletzt (1997). Aus einem Anhang kann der prozentuale Anteil für die jeweiligen Regionen entnommen werden. Nach dem Jahresbericht 2011 von Februar 2012 hat sich die Zahl der durch den bewaffneten Konflikt getöteten Zivilisten im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr erneut um 8% auf 3021 und die Zahl der verletzten Zivilisten erneut um 3% auf 4507 erhöht. Dort ist auch beschrieben, wie sich diese Zahlen auf die Regionen geografisch verteilen und entwickelt haben, wobei die allerdings weiter erforderliche Differenzierung dieser Zahlen nach Provinzen oder gar nach Distrikten nicht erfolgt. Nach dem Jahresbericht 2012 von Februar 2013 hat sich die Zahl der durch den bewaffneten Konflikt getöteten Zivilisten im Jahr 2012 auf 2754 und damit um 12% verringert. Die Zahl der dabei verletzten Zivilisten hat sich demgegenüber nur gering auf 4805 Zivilisten reduziert. In den vergangenen sechs Jahren

haben 14.728 Zivilisten ihr Leben im bewaffneten Konflikt verloren. Gestiegen ist die Zahl gezielter Tötungen und von Sprengstoffanschlägen durch die Aufständischen. Insgesamt sei anhand der geographischen Verteilung der Opferzahlen festzustellen, dass sich das Ausmaß des bewaffneten Konflikts im Süden abschwäche und sich gleichzeitig in den Provinzen im Südosten, Osten und Norden intensiviere, wodurch die Anzahl von getöteten und verletzten Zivilisten dort gestiegen sei. Nach Auswertung durch den CRS (Stand 12.7.2012) wurden bezogen auf Gesamtafghanistan von Januar bis Mai 2012 775 afghanische Zivilisten getötet und 1818 verwundet. Im Zeitraum von 2007 bis Ende 2011 wurden 11 864 afghanische Zivilisten getötet. Der Stand des Konflikts kann vor allem aus den ebenfalls im Internet verfügbaren vierteljährlichen Berichten des ANSO, zuletzt für das vierte Quartal 2012, ersehen werden. Die Bevölkerungszahl in den jeweiligen Provinzen und Distrikten kann der im Internet verfügbaren zentralen afghanischen Statistik entnommen werden.

Bei Fehlen von gefahrerhöhenden persönlichen Umständen kann eine derartige rein quantitative Betrachtung ausreichend sein. Da jedoch - soweit ersichtlich und nicht weiter aufklärbar - keine belastbaren und repräsentativen - nicht nur Momentaufnahmen darstellende - Zahlen zu den vom Konflikt betroffenen Toten und Verletzten in den jeweiligen Provinzen oder gar in den einzelnen Distrikten vorliegen, wobei die Dunkelziffer nach allgemeiner Einschätzung hoch ist und auch der zeitliche Bezug derartiger Extremgefahren auch rechtlich als durchaus offen erscheint, und sich auch wegen der von den Auskunftsstellen übereinstimmend angenommenen Differenziertheit der Sicherheitslage dort ein Herunterrechnen von Zahlen auf der Ebene von Regionen für Provinzen oder gar Distrikte als zu allgemein und damit letztlich als nicht tauglich erweisen dürfte, ist nach den vorstehenden Grundsätzen eine wertende qualitative Gesamtbetrachtung erforderlich (Hess VGH, U.v. 25.8.2011 – 8 A 1657 und 1659/10.A – juris, vgl. auch UNHCR Studie „Endlich in Sicherheit?“ von Juli 2011). Dabei kann nach Ansicht des Gerichts die Lageeinschätzung von zuverlässigen Nichtregierungsorganisationen zugrunde gelegt werden, weil diese auch in der Fläche präsent sind und daher die Situation vor Ort beobachten und bewerten können. So beurteilt beispielsweise die ANSO in vierteljährlichen Berichten die Angriffsintensität in den Provinzen mit Stufen, die nach Ansicht des Gerichts der Realität nahe kommen dürfte. Der vorgenannt anzulegende strenge Maßstab dürfte bei den beiden höchsten Einstufungen erfüllt sein, wenn diese über einen längeren Zeitraum erfolgen und insbesondere Provinzen an der Grenze zu Pakistan betreffen, da in diesen Fällen eine derartige Anschlagdichte und damit Gefährdungssituation bei Beachtung aller maßgeblichen Umstände besteht, die eine Rückkehr dorthin auch für die Zivilbevölkerung als unzumutbar erscheinen lässt.

Hinzu kommt, dass bei Rückkehrern in ihre Heimat im Übrigen auch gefahrerhöhende persönliche Umstände in diesem Sinn vorliegen, wenn sie als Angehörige der Zivilbevölkerung nach ihrer Wiedereinreise in Afghanistan, die regelmäßig über den Flughafen Kabul erfolgt (ständige Lageberichterstattung des AA) solche gefährlichen Provinzen oder Distrikte in aller Regel nur über die Hauptverkehrsstraßen erreichen können und zu Versorgungszwecken auch weiterhin benutzen müssen. Denn diese Hauptverkehrsstraßen sind vorrangig Ziele von Anschlägen der Aufständischen, da sie gerade als militärische Versorgungsstraßen dienen und durch die Anschläge die Versorgung unterbrochen und die Zivilbevölkerung eingeschüchtert werden sollen. Die Gefährlichkeit der Benutzung von Hauptverkehrsstraßen ergibt sich anschaulich aus der Anschlagorten, wie

sie in den zweiwöchentlichen Berichten der ANSO aufgeführt sind. Sie wird für die Rückkehr in die Provinzen zu gelten haben, die nach der vorgenannten Gefährdungseinschätzung der ANSO die beiden höchsten Stufen erreichen. Wegen der Gefährlichkeit der Benutzung dieser Hauptverkehrsstraßen dürfte der Zivilbevölkerung eine Rückkehr auf diesem Weg nicht zumutbar sein (vgl. auch Finnland, Supreme Administrative Court vom 18.3.2011 und schweizerisches Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 16.6.2011, Seiten 24/25, vgl. auch UNHCR a.a.O.). Da belastbare und repräsentative Angaben zur Gesamtzahl der Benutzer dieser Straßen im Verhältnis zu den Opfern von Anschlägen dort nicht vorliegen und wohl auch gar nicht zu erhalten sind, dürfte auch insoweit eine Gesamtwürdigung vorzunehmen sein, die im Ergebnis dazu führen dürfte, eine Rückkehr der Zivilbevölkerung auf den Straßen für unzumutbar zu halten, die in Provinzen liegen, die nach Einschätzung der ANSO die beiden höchsten Gefährdungstufen aufweisen.

Die vorliegende Rechtsprechung ist uneinheitlich. Ein bewaffneter Konflikt wird für Afghanistan gänzlich (VG Meiningen, U.v.16.9.2010) bzw. nach Differenzierung in den Regionen (BayVGH, U.v. 3.2.2011 – 13a B 10.30394 – juris und U. v. 20.1.2012 – 13a B 11.30425 – juris) ausgeschlossen bzw. als wahr unterstellt, nicht für das gesamte Land, sondern nur für den Süden und Südosten Afghanistans angenommen (VG Kassel, U.v. 1.7.2009 – 3 K 206/09.KS.A – juris, HessVGH, U.v. 12.6.2008 bestätigt durch BVerwG, VG Trier, U.v. 4.6.2012 – 5 k 1244/11.TR –juris, VG Göttingen, U.v. 4.12.2012 – 4 A 49/10 – juris), was insbesondere für die Provinz Kandahar (VG Schleswig, U.v. 22.4.2010 – 12 A 137/09 – juris, VG Köln, U.v. 13.12. 2011 – 14 K 4389/10.A – juris) gelte, ebenso für die Provinzen Paktia und Logar (HessVGH, U.v. 11.12. 2008 – 8 A 611/08.A – juris, aufgehoben durch BVerwG, nunmehr U.v. 25.8.2011 – 8 A 1657 und 1659/10.A - juris, bestätigt durch BVerwG, B.v. 8.3.2012 – 10 B 2.12 - juris), verneinend für den Großraum Kabul (VG Kassel, U.v. 1.7. 2009 a.a.O., VG Saarland, U.v. 26.11.2009 – 5 K 623/08 – juris, OVG RhPf, U.v. 21.3.2012 – 8 A 11048/10.OVG –juris, OVG NRW, B.v. 29.8. 2012 – 13 A 1101/11.A –juris, VGH BW, U.v. 6.3.2012 – A 1 S 3177/11 - juris) und verneinend für die Stadt Herat (VG Osnabrück, U.v. 16.6.2009 – 5 A 48/09 - juris) oder werden ohne regionale Differenzierung bejaht (VG Gießen, U.v. 20.6.2011 – 2 k 499/11.GIA – juris sowie VG Wiesbaden, U.v. 23.2.2012 – 7 K 293/11.WI.A – juris). Eine daraus resultierende extreme individuelle Gefahrensituation dort wird dann überwiegend verneint.

Nach diesen Grundsätzen kann vorliegend unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen bei entsprechend wertender Betrachtung der Auskunftslage und der vorliegenden Rechtsprechung ein bewaffneter Konflikt im vorgenannten Sinn in der Herkunftsregion/Heimat des Klägers und weiter auch eine individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit durch die bloße Anwesenheit dort angenommen werden. Nach eigenen Angaben war der Kläger vor der Ausreise aus Afghanistan zuletzt im Dorf Sheikh Mesri/Distrikt Sourkhrod (Surkh Rod)/Provinz (velayat) Nangarhar wohnhaft bzw. soll dort noch ein Freund seines Vaters leben, bei dem er früher gelebt habe. Hierauf ist in diesem Zusammenhang abzustellen, weil dem Kläger in erster Linie eine Rückkehr dorthin zuzumuten ist.

Nach den genannten Berichten des UNHCR, des AA und der SFH und nach der detaillierten Lageanalyse von D-A-C-H Kooperation Asylwesen liegt der Schwerpunkt der Kampfhandlungen im Süden und Osten und

vermehrt auch im Norden des Landes. Im Osten des Landes hält die Infiltration islamischer Kräfte insbesondere Taliban aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen ungebrochen an. Neben den Taliban sind dort andere Regierungsgegner wie die Hezb-e Islami von Gulbuddin Hekmatyar und das Haqqani-Netzwerk aktiv. Eine ganze Anzahl von Distrikten dort (Khogyani, Pacheer wa Agam, Deh Bala, Naziyan, Shirzad und Chaparhar) dürfte als unsicher einzustufen sein. Anderes gilt aber für Jalalabad Stadt, das von der Hezb-e Islami des verstorbenen Younis Khalil bzw. jetzt von seinen Nachfolgern beherrscht wird und insoweit als relativ sicher gilt. Betroffen vom bewaffneten Konflikt sind vor allem die Distrikte Surkhrud, Behsud und Rodat (D-A-CH Kooperation Asylwesen von März 2011). Insgesamt werde die Anzahl der zivilen Opfer durch einen bewaffneten Konflikt provinzweit zwar als durchschnittlich eingeschätzt. Nach den Berichten der UNAMA gab es 2009 in der Ostregion diesbezüglich 252, das erste Halbjahr 2010 119 und das gesamte Jahr 2010 243 zivile Tote. Nach dem Bericht der AIHRC über die ersten sieben Monate des Jahres 2010 wurden insgesamt 1325 solcher ziviler Zwischenfälle gemeldet, davon 238 aus der Ostprovinz. Nach dem dritten bzw. vierten Quartalsbericht 2010 des ANSO hat die Zahl der Angriffe Aufständischer in der Provinz Nangarhar in diesem Zeitraum in Bezug zum Vergleichszeitraum von 243 auf 389 (Steigerung um 60%) bzw. von 295 auf 504 (Steigerung um 71%) zugenommen. Nach dem ersten bis vierten Quartalsbericht 2011 des ANSO hat die Zahl der Anschläge Aufständischer dort wieder zugenommen, und zwar von 392 auf 427 (+9%) bzw. von 505 auf 551 (+9%). Nach dem vierten Quartalsbericht 2012 hat sich die Anzahl der Anschläge im Jahr 2012 um 167 auf 724 (um 30%) erhöht. Diese Tendenz wird auch im ersten Quartalsbericht 2013 bestätigt (vergleichbarer Anstieg um 81%). Schwerpunkt der Vorfälle sind neben ländlichen Distrikten auch Jalalabad Stadt, auch wenn es dort überwiegend zu Anschlägen und Attentaten und keiner langfristigen Einflussnahme der Aufständischen kommt. Die Provinz Nangarhar wird daher mit dem zweithöchsten Grad als „highly insecure“ (höchst unsicher) bzw. „high“ (hoch) mit ein bis drei Anschlägen täglich eingestuft. Nach einer Zusammenstellung der Anzahl der Binnenvertriebenen nach ihrer Ursursungsprovinz in einem Bericht der Vertretung des UNHCR in Afghanistan von Juli 2012 (dort S. 13) wurden zum Stichtag (31. Mai 2012) in der Provinz Nangarhar insgesamt 23.136 Binnenvertriebene gezählt. Die Provinz liegt damit insoweit an sechster Stelle der „top ten“ (dort S. 12). Auch in Anbetracht einer amtlich geschätzten Gesamtbevölkerung in der Provinz von über 1.350.000 Millionen Menschen, davon über 124.000 im Distrikt Sorkhrod ist eine konkrete individuelle Gefahr im vorgenannten Sinn durch die bloße Anwesenheit gerade im Distrikt Sorkhrod daher nach Überzeugung des Gerichts anzunehmen (aA BayVGh, U.v. 1.2.2013 – 13a B 11.30515, v. 15.3.2013 – 13a B 12.30406 und v. 22.3.2013 – 13a B 12.30044 – juris).

Unabhängig hiervon hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 vorgetragen, vor seiner Ausreise bereits durch den dort bestehenden bewaffneten Konflikt bedroht gewesen zu sein. So gab er an, dass er im Jahr 2010 ein- bis zweimal persönlich Kämpfe zwischen den Taliban und den Amerikanern erlebt habe. Die Taliban hätten auf amerikanische Konvois geschossen und die Amerikaner mit Panzern zurückgeschossen. Daher kann sich der Kläger hier auf die vorgenannte Beweiserleichterung berufen.

Sicherheit vor diesen Kämpfen kann er nicht von Seiten der ISAF oder der afghanischen Sicherheitskräfte erwarten, die in den Kämpfen die Taliban allenfalls zurückdrängen und schwächen können. Der Kläger kann,

abgesehen davon, dass insoweit eine landesweite Gefährdung nicht vorausgesetzt wird, hier auch nicht auf eine interne Schutzmöglichkeit, insbesondere auch nicht in der Hauptstadt Kabul, verwiesen werden, da eine Existenzmöglichkeit außerhalb seiner Heimat nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit angenommen werden kann.

Nach dem gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG anwendbaren Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Drittausländer keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wobei die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu beachten ist (BVerwG vom 5.5.2009, zitiert nach juris), besteht und vom Drittausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Abs. 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände (vgl. Art. 4 Abs. 3 c QRL) des Dritt- ausländers zu berücksichtigen. Damit wird die Nachrangigkeit des Schutzes verdeutlicht. Der Drittausländer muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden d.h. es muss zumindest (in faktischer Hinsicht) das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Unerheblich ist, ob eine Gefährdung am Herkunftsort in gleicher Weise besteht. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Drittausländer erreichbar ist (BT-Drks. 16/5065 S. 185; BVerwG vom 31.8.2006 und vom 29.5. 2008, zitiert nach juris).

Über die Voraussetzungen eines solch internen Schutzes oder einer inländischen Fluchtalternative berichten die Auskunftsstellen wie folgt: Nach dem Auswärtigen Amt hängt ein Ausweichen einer Person im Land vor einer möglichen Gefährdung maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung in Familienverband oder Ethnie ab (ständige Lageberichterstattung, zuletzt vom 10.1.2012). Der UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative grundsätzlich nicht gegeben ist. Bei Verfolgung durch lokale Kommandeure und bewaffnete Gruppen seien diese oftmals in der Lage, ihren Einfluss aufgrund ihrer Verbindungen zu mächtigeren Akteuren auch auf zentraler Ebene über die lokalen Gebiete hinaus auszudehnen, wobei staatliche Behörden größtenteils keinen Schutz gewährleisten können. Vielmehr stellen erweiterte Familien- oder Gemeinschaftsstrukturen innerhalb der afghanischen Gesellschaft die vorwiegenden Mittel für Schutz, wirtschaftliches Überleben sowie Zugang zu Wohnmöglichkeiten dar, weshalb eine Umsiedlung voraussetze, dass solche tatsächlichen Verbindungen dort bestehen (Stellungnahme von Januar 2008, vom 10.11.2009 und vom 30.11. 2009 an BayVGH). Nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind ein gutes Familiennetz sowie zuverlässige Stammes- oder Dorfstrukturen die wichtigste Voraussetzung, um bei einer Rückkehr sicher und auch wirtschaftlich überleben zu können. Sozialversicherungen existieren in Afghanistan nicht. Oftmals stoßen Rückkehrer wegen nicht gelöster Landfragen auf erhebliche Probleme (Updates vom 21.8.2008, vom 11.8.2009, vom 11.8.2010, vom 23.8.2011 und vom 3.9.2012). Nach der COI des Danish Immigration Service von Mai 2012 wird Kabul als relativ sicherer Aufenthalt angesehen. Eine persönliche Gefährdungsfahr hängt vom Profil der Person und der Art des Konflikts ab, vor dem die Person geflohen ist. Schutz wird nicht beim afghanischen Staat, sondern in der eigenen Ethnie nach familiären Beziehungen und der Stammeszugehörigkeit gesucht. Die Lebensbedingungen in Kabul sind hart. Der Zugang

zur Arbeit und damit zu einer Existenzmöglichkeit ist schwierig, aber nicht ausgeschlossen, insbesondere für junge unverheiratete Männer.

Bei Bewertung und Würdigung dieser Auskunftslage ist das Gericht der Auffassung, die Verweisung auf eine andere Gegend als die Herkunftsgegend oder die Heimat grundsätzlich nur dann zumutbar ist, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen oder unabhängig davon auf andere Weise eine Existenzmöglichkeit besteht. Bestand - wie hier - bereits in der Heimat (und im Fall der Rückkehr dort) ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt mit erheblicher individueller Gefahr für Leib oder Leben, führt die auch hier anwendbare Beweiserleichterung zu dem Ergebnis, dass die Existenzmöglichkeit außerhalb der Heimat dem Maßstab der hinreichenden Sicherheit gerecht zu werden hat.

Nach diesen Grundsätzen ist es nicht hinreichend sicher, dass der Kläger Verwandte oder Stammeszugehörige in anderen als sicher geltenden Landesteilen hätte, die ihn aufnehmen würden, oder ohne eine solche Unterstützung eine reale Existenzgrundlage - etwa aufgrund seiner Arbeitskraft - dort hätte.

3. Schließlich ist die im Verpflichtungsbegehren enthaltene Anfechtungsklage neben der Aufhebung von Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids des BAMF auch im Hinblick auf die in der dortigen Ziffer 4 verfügten, auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG beruhenden, Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung begründet, weil eine Abschiebungsandrohung nach den vorstehenden Ausführungen nicht hätte ergehen dürfen. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG in der Fassung von Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011, BGBl I S. 2258/2266, ergeht eine Abschiebungsandrohung nämlich (nur) dann, wenn (auch) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist. Liegt dagegen ein solches Abschiebungsverbot vor, wobei nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, ist nach dem Gesetzestext und der eindeutigen Gesetzesbegründung (BT-Drks. 17/5470 S. 31) eine gleichwohl erlassene Abschiebungsandrohung rechtswidrig und auf Klage hin aufzuheben. So liegt es hier.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (entsprechend der Gewichtung der Klagebestandteile) und 83 b AsylVfG.

B e s c h l u s s

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nach § 60 RVG maßgeblichen Fassung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.